

Allgemeine Einkaufsbedingungen KUNZE Food Solutions GmbH



§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Auftraggebers schriftlich niedergelegt.
3. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich anerkennt.

§ 2 Vertragsschluss – Formalien

1. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen sind für uns als Auftraggeber verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge oder Bestellungen werden erst mit Eingang unseres entsprechenden Bestätigungsschreibens (auch per Telefax) wirksam.
2. An den jeweiligen Auftrag oder die jeweilige Bestellung ist der Auftraggeber zwei Wochen gebunden. Der Auftragnehmer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen den jeweiligen Auftrag oder die jeweilige Bestellung durch schriftliche Erklärung bzw. Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber annehmen, wobei die Annahme dem Auftraggeber vor Ablauf der zwei Wochen zugehen muss.
3. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zum Auftrag oder zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Auftraggebers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Auftragnehmer die Angebote des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 2. (2) an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden.

§ 3 Preise

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten im Hinblick auf die Preise die nachstehenden Absätze 3.(1) bis 3.(2).

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
3. Die Preise gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer, die in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe zusätzlich vergütet wird.

§ 4 Liefertermine/Leistungsstermine

1. Die vom Auftraggeber in der Bestellung oder im Auftrag angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Auftragnehmer verbindlich, da sie auf unsere innerbetrieblichen Belange abgestimmt sind.
2. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder seiner Leistung in Verzug, sind wir nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Übrigen stehen uns als Auftraggeber die sich aus dem Verzug ergebenden, gesetzlichen Ansprüche zu.
3. Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zusatzkosten für Lieferung oder Leistung zur Unzeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Rechte des Auftraggebers aus Absatz (2) und (3) bleiben unberührt.

§ 5 Lieferscheine

1. Lieferscheine oder Lieferpapiere sind der Ware auf jeden Fall beizufügen, da bei deren Fehlen eine Bearbeitung der Lieferung beim Auftraggeber erheblich erschwert wird.
2. Jede Sendung bzw. Position ist daher auf dem Lieferschein mit der Bestellnummer des Auftraggebers zu kennzeichnen, die der Auftraggeber auf seiner Bestellung oder Auftragsbestätigung angegeben hat.
3. Die Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlende Lieferscheine oder aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, z.B. durch Nachsignierung, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
4. Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt auf Seite des Auftraggebers kein Verzug vor, ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.

§ 6 Rechnungen

1. An den Auftraggeber gerichtete Rechnungen müssen zu den jeweils berechneten Leistungen oder Rechnungspositionen der in der Bestellung des Auftraggebers mitgeteilten Bestellnummer beinhalten.
2. Rechnungen über Teillieferungen oder Teilleistungen werden nur insoweit akzeptiert als die abgerechneten und vom Auftraggeber jeweiligen Bestellnummern entsprechenden Rechnungspositionen vollständig geliefert sind.
3. Die Reihenfolge der Rechnungspositionen soll der Reihenfolge der Bestellpositionen entsprechen.
4. Die sonstigen gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Rechnungen sind 1-fach zu übersenden. Rechnungen dürfen nicht mit der Ware zugestellt werden.

§ 7 Versand

1. Sofern der Auftraggeber für den Versand Anweisungen gibt, sind ausschließlich diese verbindlich. Wir als Auftraggeber sind auch berechtigt, die Ware unter Berechnung der Tarifracht abzuholen. Mehrfrachten, Standgelder usw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Außer in Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Auftragnehmers.

§ 8 Qualitätsanforderungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und allen einschlägigen technischen Vorschriften entspricht.
2. Der bestellte Artikel muss den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG), den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.

§ 9 Mängel

1. Wir als Auftraggeber sind verpflichtet, unseren gemäß § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachzukommen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Wareneingang von uns als Auftraggeber abgesendet wird und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir als Auftraggeber diese innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht.
2. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen – unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche – ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Ersatzlieferung oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels oder fruchtlosem Ablauf einer nach dem vorstehenden Absatz gesetzten, angemessenen Frist zur Ersatzlieferung oder kostenlosen Nachbesserung, sind wir als Auftraggeber nach unserer Wahl berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen.

§ 9a Haftung des Auftragnehmers/Versicherungsschutz

1. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss der Auftraggeber aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Ziffer 9a) (1) eine Rückrufaktion durchführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Auftraggeber wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Auftragnehmer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
4. Wird der Auftraggeber von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen.

§ 10 Zahlung

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder nach 60 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung netto.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen im Scheckverfahren zu leisten. Skonto geht dabei nicht verloren.
3. Geht die Ware später ein als die Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware bzw. der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.

§ 11 Überlassene Unterlagen usw.

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen, Pläne und dergleichen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese Gegenstände sind nach Bearbeitung der Bestellung bzw. Ausführung der Bestellung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer sichert vertrauliche Behandlung zu. Verstöße führen zum Anspruch auf Schadenersatz.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Geschäftssitz des Auftraggebers.
2. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 13 Internationale Kaufverträge

In Bezug auf internationale Kaufverträge gilt ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Im Übrigen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Sonstiges

Die Vertragspartner werden Änderungen und Ergänzungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Datenschutz

Im Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftragnehmers halten wir uns als Auftraggeber an alle Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer betreffenden Daten unter Beachtung dieses Gesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Stand 01.01.2016